

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 13. Februar 1981

| Datum | Inhalt | Seite |
|-------------|--|-------|
| 3. 12. 1980 | Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung — KfV) | 13 |
| 12. 1. 1981 | Verordnung über das Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Gscheidte Loh“ | 14 |
| 15. 1. 1981 | Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung | 16 |
| 15. 1. 1981 | Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ilz am Dießenstein“ | 17 |
| 20. 1. 1981 | Fischereischeinverordnung (FiScheinV) | 19 |
| 23. 1. 1981 | Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte | 26 |

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 1980 bei.

Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung — KfV)

Vom 3. Dezember 1980

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 360, ber. S. 456) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

¹Der Beitrag des Freistaates Bayern zum Katastrophenfonds wird für die Jahre 1981 und 1982 auf je 1 350 000 DM festgesetzt. ²Er wird jährlich in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. Januar und 1. Juli an den Katastrophenfonds abgeführt.

§ 2

Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen werden für die Jahre 1981 und 1982 auf je 675 000 DM festgesetzt.

§ 3

(1) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden nach dem Verhältnis der Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage eines jeden Jahres zu dem von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zusammen aufzubringenden Betrag festgesetzt.

(2) Die Beiträge sind auf einen vollen DM-Betrag aufzurunden.

§ 4

(1) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden jährlich vom Statistischen Landesamt berechnet und durch Beitragsbescheid festgesetzt.

(2) Die Beitragsbescheide sollen möglichst vor Beginn, spätestens jedoch bis 31. März des Jahres, für das die Beiträge berechnet sind, zugestellt werden.

(3) ¹Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden mit der Auszahlung der Finanzzuweisungen für das 4. Vierteljahr fällig. ²Sie werden hierbei vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einbehalten und an den Katastrophenfonds abgeführt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 3. Dezember 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Gscheibte Loh“

Vom 12. Januar 1981

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die im ausmärkischen Forstbezirk Manteler Forst, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, gelegene Staatswaldabteilung VII/9 „Gscheibte Loh“ wird unter der Bezeichnung „Naturwaldreservat Gscheibte Loh“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 109,2 ha.

(2) Es umfaßt im ausmärkischen Forstbezirk Manteler Forst, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, Teilflächen der Flurstücke 14, 82, 98, 103, 104, 105, 114 und 114/2.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft

- von der nordöstlichen Ecke der Kreuzung des Pechhofer Sträßl's (Flurstück 98) mit der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße Hütten — B 470 in zunächst nordöstlicher Richtung ca. 350 m entlang der Südseite der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße bis zur Kreisstraße NEW 2
- von dort ca. 150 m entlang der Südseite der Kreisstraße NEW 2
- von dort ca. 320 m entlang der Südseite der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße Hütten — B 470 in östlicher Richtung
- von dort ca. 1000 m in südöstlicher Richtung entlang der Südseite des Köchinweges zum Bahnweg
- von dort ca. 1000 m in südwestlicher Richtung entlang der Westseite des Bahnweges bis zum Pechhofer Sträßl
- von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite des Pechhofer Sträßl's bis zur Kreuzung mit der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße Hütten — B 470.

(4) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:25 000 und einer Karte M = 1:5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:5000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Naturwaldreservat Gscheibte Loh“ ist es,

1. ein ehemaliges Hochmoor in seinem jetzigen Zustand zu erhalten,
2. das dortige Vorkommen der für Bayern und den Naturraum „Oberpfälzer Wald“ seltenen Spirke (*pinus mugo rotundata* var. *arborea*) sowie die dortigen Pflanzenarten und -gesellschaften in dem bestehenden Umfange zu schützen,
3. die in diesem Gebiet anzutreffenden zahlreichen Entwicklungsstadien der Verlandung und der Moorbildung vor nachteiligen Eingriffen zu schützen,
4. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren,
5. die Erforschung der natürlichen Dynamik und der Standortbedingungen der Lebensgemeinschaft Wald zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlichen-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten,
5. Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer, Entwässerungsgräben oder Dränagen anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere mineralische Dünger oder chemische Bekämpfungsmittel zur Anwendung zu bringen,
7. standortfremde Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

8. Rodungen vorzunehmen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu baden,
3. zu zelten,
4. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
4. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
2. Maßnahmen des Forstschutzes sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen Nutzung innerhalb des Bereiches, der von den Grenzsteinen Nummern 1 bis 32 begrenzt wird, soweit dies für die Erhaltung und Förderung der Spirkenbestände zweckdienlich und erforderlich ist; die Grenze ist in der in § 2 Abs. 4 genannten Karte M = 1:5000 grün eingezeichnet; außerhalb des vorgenannten Bereiches die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen oder auch kleinflächigen Nutzung mit dem Ziel, diesen Bereich sukzessive in einen standortgemäßen extensiv zu bewirtschaftenden Kiefern-Spirkenwald, durchsetzt mit standortgerechten Laubgehölzen, umzubauen,
3. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung des Gebietes notwendig sind,

innerhalb des in Nummer 2 Halbsatz 1 beschriebenen Bereiches, soweit sie entsprechend dem Schutzzweck (§ 3) von der Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde angeordnet sind, einschließlich entsprechender Forschungsvorhaben; außerhalb des in Nummer 2 Halbsatz 1 beschriebenen Bereiches, soweit sie von den Naturschutzbehörden angeordnet oder zugelassen sind,

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab als unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Naturwaldreservat Gscheibte Loh“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Baden, Zelten und das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1981 in Kraft.

München, den 12. Januar 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 15. Januar 1981

Auf Grund des Art. 72 des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), und des Art. 54 Abs. 1 Nr. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung) vom 13. August 1979 (GVBl S. 277) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Begriffe, Zeitangaben

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Halde der an das Ufer anschließende Teil des Bodensees, dessen Wassertiefe 25 m nicht übersteigt (**Anhang II Nr. 1**);

2. Hoher See der außerhalb der Halde gelegene Teil des Bodensees (**Anhang II Nr. 1**).

(2) Die Zeitangaben dieser Verordnung beziehen sich jeweils auf die mitteleuropäische Zeit. Für die Dauer der Geltung der mitteleuropäischen Sommerzeit ist den Zeitangaben jeweils eine Stunde hinzuzurechnen.“

2. In § 4 Abs. 6 werden nach dem Wort „Maschenweite“ ein Komma und die Worte „Netzhöhe und Netzlänge“ eingefügt.

3. In § 6 Abs. 4 wird das Wort „sechs“ ersetzt durch das Wort „vier“.

4. In § 7 Abs. 4 wird das Wort „sechs“ ersetzt durch das Wort „vier“.

5. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „38“ ersetzt durch die Zahl „44“.

6. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „38“ ersetzt durch die Zahl „44“.

7. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „70“ ersetzt durch die Zahl „50“ und das Wort „sechs“ ersetzt durch das Wort „vier“;

b) in Satz 4 wird das Wort „Schwebsatz“ ersetzt durch das Wort „Netz“.

8. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Landratsamt Lindau (Bodensee) kann Abweichungen von der zulässigen Netzzahl (§ 8 Abs. 1, § 10 Abs. 5) und Maschenweite (§ 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 3) anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.“

9. Dem § 22 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für den Spannsatz (§ 8) dürfen Netze mit einer Maschenweite von mindestens 38 mm noch bis zum 31. März 1983 verwendet werden, sofern sie vor dem 15. März 1980 durch den Staatlichen Fischereiaufseher plombiert worden sind. Bis zum 31. März 1983 dürfen auf der Halde vom 1. Dezember bis 15. Dezember noch Bodennetze (§ 10) mit einer Maschenweite von mindestens 38 mm verwendet werden.“

10. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 wird nach dem Wort „zuwiderhandelt“ das Komma durch einen Punkt ersetzt;

b) Nummer 12 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1981 in Kraft.

München, den 15. Januar 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ilz am Dießenstein“

Vom 15. Januar 1981

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Ilz in den Gemeinden Saldenburg und Perlesreut, Landkreis Freyung-Grafenau, von der Dießensteinmühle bis in Höhe der Ortschaft Lembach wird unter der Bezeichnung „Ilz am Dießenstein“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 4,3 ha.

(2) Es umfaßt Teilflächen der nachstehend aufgeführten Flurstücke:

1. in der Gemeinde Perlesreut, Gemarkung Waldenreut, die Flurstücksnummern 466, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 506, 507, 509, 515, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534 und 535,
2. in der Gemeinde Saldenburg, Gemarkung Lembach, die Flurstücksnummern 36, 37, 39, 192/3, 205/1, 206, 207/5, 211, 212, 212/2, 213/6 und 215.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft beidseitig entlang des Ilzlaufes von ca. 50 m oberhalb des Mühlkanaleinlaufes bzw. des Wehrbauwerkes der Dießensteinmühle flußaufwärts bis unterhalb der Ortschaft Lembach und bezieht einen Uferstreifen bis in 5 m Böschungshöhe — senkrecht gemessen von der Normalwasser-Uferlinie — mit ein.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:25 000 und einer Karte M = 1:5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:5000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Freyung-Grafenau als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Ilz am Dießenstein“ ist es,

1. einen im Bayerischen Wald fließdynamisch selten gewordenen Gewässerabschnitt zu sichern,
2. seine hervorragende Schönheit zu schützen,
3. den besonderen Erlebniswert zu erhalten,
4. die natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Plätze, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 5. den Wasserlauf und die Wasserflächen sowie deren Ufer, Quellaustritte, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. Wasserpflanzen oder Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen oder Uferröhrichte zu beseitigen,
 7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 11. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 13. Feuer anzumachen,
 14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit

Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,

2. zu zelten,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd-, Fischerei- und Forstschutzes,
2. das Fällen und Ausrücken von Bäumen, wenn dies aus Gründen des Forstschutzes sowie der Sicherheit für die Benutzung der vorhandenen Wege und Steige erforderlich ist,
3. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasserversorgungsanlagen,
4. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendig sind und von den Naturschutzbehörden angeordnet werden,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Freyung-Gräfenau als unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Ilz am Dießenstein“, vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Zelten, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1981 in Kraft.

München, den 15. Januar 1981

**Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

Fischereischeinverordnung (FiScheinV)

Vom 20. Januar 1981

Auf Grund von Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 4, Art. 3 Abs. 2 und 3 und Art. 7 Abs. 2 des Fischereischeingesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), und des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 5 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

Erster Teil Fischereischein

§ 1

Erteilung des Fischereischeines,
Fischereischeinstatistik

(1) Wer die Erteilung eines Fischereischeines beantragt, hat der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen urkundlich zu belegen:

1. Vor- und Zunamen,
2. Beruf,
3. Geburtstag und -ort,
4. genaue Anschrift (gewöhnlicher Aufenthalt),
5. Staatsangehörigkeit und
6. das Bestehen der vorgeschriebenen Fischerprüfung.

Dem Antrag ist ein Paßlichtbild aus neuester Zeit beizufügen.

(2) Der Fischereischein wird als Jugend-, Jahres-, Fünfjahres- oder Zehnjahresfischereischein nach einheitlichen Mustern (**Anlagen 1 bis 4**) erteilt.

(3) Die Gemeinden haben dem zuständigen Landratsamt, kreisfreie Städte dem Landratsamt, an dessen Zuständigkeitsbereich sie angrenzen, bis zum 15. Januar eine Aufstellung über die im abgelaufenen Jahr erteilten Fischereischeine vorzulegen.

§ 2

Gleichstellung anderer Fischereischeine
und Fischerprüfungen

(1) Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fischereischeine gelten auch in Bayern, soweit sie Personen erteilt worden sind, die in einem dieser anderen Länder ihre Hauptwohnung haben oder zum Zeitpunkt der Erteilung des Fischereischeines hatten.

(2) Für die Erteilung des Fischereischeines werden die in den Ländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz abgelegten staatlichen Fischerprüfungen und die in Niedersachsen vor einem staatlich anerkannten Landesfischereiverband abgelegte Fischerprüfung der nach dem Fischereischeinengesetz vorgeschriebenen Fischerprüfung gleichgestellt.

Zweiter Teil Fischerprüfung

§ 3

Prüfungsbehörde

Die Prüfung wird von der Bayerischen Landesanstalt für Fischerei in Starnberg (Prüfungsbehörde) durchgeführt.

§ 4

Zeit und Ort der Prüfung, Anmeldung

(1) Die Prüfung findet jährlich landeseinheitlich am ersten Freitag des Monats März statt. Ort und Uhrzeit der Prüfung werden dem Bewerber rechtzeitig vorher von der Prüfungsbehörde mitgeteilt.

(2) Die Bewerber haben sich spätestens am 1. Dezember des der Prüfung vorhergehenden Jahres bei der Prüfungsbehörde anzumelden. Als Anmeldung gilt die Einzahlung der Prüfungsgebühr (§ 5 Abs. 1) auf ein Konto der Zahlstelle der Prüfungsbehörde mittels eines bei den Gemeinden aufliegenden Vordrucks. Dieser enthält folgende Angaben:

1. Vor- und Zunamen,
2. Geburtstag,
3. genaue Anschrift des Bewerbers,
4. bei beschränkt Geschäftsfähigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Die Anmeldefrist ist gewahrt, wenn der Bewerber am 1. Dezember den Überweisungsauftrag erteilt hat.

(3) Bewerber, die sich nicht ordnungsgemäß angemeldet haben, können zurückgewiesen werden.

§ 5

Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses (§ 8 Abs. 1) wird eine Gebühr von 40 DM erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

(2) Tritt ein Bewerber vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück oder erscheint ein Bewerber zur Prüfung nicht, so werden vier Fünftel der Gebühr zurückerstattet. Tritt ein Bewerber nach Prüfungsbeginn zurück oder wird er von der Prüfung ausgeschlossen (§ 7 Satz 2), so werden Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) Die Fischerprüfung ist eine schriftliche Prüfung, in der innerhalb von zwei Stunden sechzig Fragen aus allen in Art. 3 Abs. 1 des Fischereischeingesetzes genannten Prüfungsgebieten zu beantworten sind.

(2) Der Prüfungsbogen wird für jeden Prüfungstermin landeseinheitlich durch die Prüfungsbehörde erstellt; dabei werden die als richtig anerkannten Antworten festgelegt. Die Prüfungsbehörde übersendet den mit der örtlichen Durchführung der Prüfung betrauten Ämtern für Landwirtschaft die erforderliche Anzahl von Prüfungsbogen in versiegelten Umschlägen. Die Umschläge dürfen erst bei Prüfungsbeginn in Gegenwart der Bewerber geöffnet werden.

§ 7

Verhalten während der Prüfung, Ausschluß

¹Die Bewerber dürfen während der Prüfung keine Fühlung miteinander aufnehmen und keine unerlaubten Hilfsmittel (Fachliteratur, Aufzeichnungen und dgl.) besitzen oder benutzen. ²Bei einem Verstoß gegen diese Verbote, der in der Prüfungsniederschrift zu vermerken ist, ist der Bewerber von der Prüfung auszuschließen. ³Die Bewerber sind vor Beginn der Prüfung auf die Verstoßfolgen hinzuweisen; der Hinweis ist in die Prüfungsniederschrift aufzunehmen.

§ 8

Ergebnis der Prüfung, Mitteilung

(1) ¹Der Bewerber hat die Prüfung nicht bestanden, wenn er mehr als ein Viertel der gestellten Fragen nicht oder nicht richtig beantwortet hat. ²Dies ist ihm von der Prüfungsbehörde schriftlich mitzuteilen. ³Die Mitteilung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung gegen Nachweis zuzustellen.

(2) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so erhält er von der Prüfungsbehörde ein Prüfungszeugnis.

Dritter Teil

Fischereiabgabe, Fischereiverbände

§ 9

Abgabenhöhe, Anerkennung der Fischereiverbände

(1) Mit der Gebühr für den Fischereischein ist zugleich eine Fischereiabgabe (Art. 7 des Fischereischeingesetzes) in Höhe der Fischereischeingebühr zu entrichten.

(2) ¹Eine Vereinigung von Fischern kann als Fischereiverband im Sinne von Art. 7 des Fischereischeingesetzes anerkannt werden, wenn sie nachgewiesen hat, daß

1. ihr mehr als ein Fünftel der in Bayern wohnhaften Inhaber eines Fischereischeines angehören und
2. sie eine Organisation in mindestens drei Regierungsbezirken und eine Organisation auf Landesebene hat.

²Die Anerkennung einer Vereinigung von Berufsfischern setzt abweichend von Satz 1 den Nachweis voraus, daß ihr mehr als die Hälfte der in Bayern wohnhaften Berufsfischer angehören und sie eine Organisation auf Landesebene hat. ³Die Anerkennung und ihr Widerruf werden durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgesprochen und öffentlich bekanntgemacht.

Vierter Teil

Schlußbestimmung

§ 10

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fischereischeinverordnung vom 4. Dezember 1970 (GVBl S. 665, ber. 1971 S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1976 (GVBl S. 296), außer Kraft.
- (3) Für die im Jahr 1981 stattfindende Fischerprüfung gelten die bisherigen Bestimmungen.

München, den 20. Januar 1981.

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Anlage 1

Muster eines Jugendfischereischeines

Material: Silbond

Farbe: hellblau

Seite 1

**JUGEND-
FISCHEREISCHEIN**

Nr.

Seite 2

Lichtbild
des
Fischereischein-
Inhabers

(Unterschrift des Fischereischein-Inhabers)

Seite 3

Name:

Vorname:

Beruf:

geb. am:

geb. in:

Wohnort:

Str./Hs.Nr.

Staatsangehörigkeit:

Dieser Fischereischein gilt bis

(Siehe auch Seiten 5 bis 6)

Der Jugendfischereischein
– gilt nur in Begleitung eines volljährigen
Fischereischein-Inhabers*) –
– gilt ausnahmsweise ohne diese Beschränkung*)

.....

*) Nichtzutreffendes streichen

Seite 4

Gebühr: DM

Fischerei-Abgabe: DM

Liste Nr.

Ort, Datum

.....
(Behörde)

(Dienst-
siegel)

.....
(Unterschrift)

Raum für Quittungsmarken:

(noch Anlage 1)

Seiten 5 und 6*)

| | |
|------------------------------------|-------------------------|
| Dieser Fischereischein gilt weiter | |
| vom | bis |
| Gebühr: | DM |
| Fischerei-Abgabe: | DM |
| Liste Nr. | |
| Ort, Datum | |
| | (Behörde) |
| (Dienst- siegel) | (Unterschrift) |
| Raum für Quittungsmarken: | |

*) ebenso für eine dritte Weitererteilung auf Einlegeblatt.

Anlage 2Muster eines Jahresfischereischeines

Material: Silbond

Farbe: hellblau

Seite 1

| |
|--|
| <p>JAHRES- FISCHEREISCHEIN</p> <p>Nr. </p> |
|--|

Seite 2

| |
|--|
| <p>Lichtbild des Fischereischein- Inhabers</p> |
| <p>..... (Unterschrift des Fischereischein-Inhabers)</p> |

(noch Anlage 2)

Seite 3

Name:

Vorname:

Beruf:

geb. am:

geb. in:

Wohnort:

Str./Hs.Nr.

Staatsangehörigkeit:

Dieser Fischereischein gilt bis
(Siehe auch Seiten 5 bis 8)
Fischerprüfung abgelegt am:*)

Fischerprüfung nicht erforderlich gemäß Art. 3
Abs. 4 Buchst. a, b, c / Abs. 5 FIScheinG*)

.....
*) Nichtzutreffendes streichen

Seite 4

Gebühr: DM

Fischerei-Abgabe: DM

Liste Nr.

Ort, Datum

.....
(Behörde)

(Dienst-
siegel)

.....
(Unterschrift)

Raum für Quittungsmarken:

Seiten 5-8

Dieser Fischereischein gilt weiter
vom bis

Gebühr: DM

Fischerei-Abgabe: DM

Liste Nr.

Ort, Datum

.....
(Behörde)

(Dienst-
siegel)

.....
(Unterschrift)

Raum für Quittungsmarken:

Muster eines Fünfjahresfischereischeines

Material: Silbond

Farbe: hellblau

Seite 1

**FÜNFJAHRES-
FISCHEREISCHEIN**

Nr. _____

Seite 2

Lichtbild
des
Fischereischein-
Inhabers

.....
(Unterschrift des Fischereischein-Inhabers)

Seite 3

Name:

Vorname:

Beruf:

geb. am:

geb. in:

Wohnort:

Str./Hs.Nr.

Staatsangehörigkeit:

Dieser Fischereischein gilt bis

Fischerprüfung abgelegt am:*)

Fischerprüfung nicht erforderlich gemäß Art. 3
Abs. 4 Buchst. a, b, c / Abs. 5 FIScheinG*)

*) Nichtzutreffendes streichen

Seite 4

Gebühr: DM

Fischerei-Abgabe: DM

Liste Nr.

Ort, Datum

.....
(Behörde)

(Dienst-
siegel)

.....
(Unterschrift)

Raum für Quittungsmarken:

Muster eines Zehnjahresfischereischeines

Material: Silbond

Farbe: hellblau

Seite 1

**ZEHNJAHRES-
FISCHEREISCHEIN**

Nr. 

Seite 2

Lichtbild
des
Fischereischein-
Inhabers

.....
(Unterschrift des Fischereischein-Inhabers)

Seite 3

Name:

Vorname:

Beruf:

geb. am:

geb. in:

Wohnort:

Str./Hs.Nr.

Staatsangehörigkeit:

Dieser Fischereischein gilt bis

Fischerprüfung abgelegt am:*)

Fischerprüfung nicht erforderlich gemäß Art. 3
Abs. 4 Buchst. a, b, c / Abs. 5 FiScheinG*)

.....
*) Nichtzutreffendes streichen

Seite 4

Gebühr: DM

Fischerei-Abgabe: DM

Liste Nr.

Ort, Datum

.....
(Behörde)

(Dienst-
siegel)

.....
(Unterschrift)

Raum für Quittungsmarken:

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für
Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf
Sozialversicherungsfachangestellte**

Vom 23. Januar 1981

Auf Grund des § 41 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes und des Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 475), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende vom Berufsbildungsausschuß am 18. Dezember 1980 beschlossene Verordnung:

§ 1

§ 20 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte (POSozV) vom 14. Juli 1979 (GVBl S. 214) erhält folgende Fassung:

„Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten, wobei alle Mitglieder zu gleichen Teilen beteiligt werden sollen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

München, den 23. Januar 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. P i r k l, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1980 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 7,10 DM (einschließlich MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

An alle Abonnenten

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

Die gestiegenen Herstellungs- und Vertriebskosten zwingen dazu, den **Bezugspreis** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes mit Wirkung **vom 1. Januar 1981** auf **jährlich 38,— DM** anzuheben. Für den Bezug von Einzelnummern gilt der im Impressum angegebene Preis.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.